

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Allgemeinverfügung).**

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141), des § 55 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212), jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

Festlegung eines Beobachtungsgebietes

1. Beobachtungsgebiet

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflPestSchV nachfolgend beschriebenes Beobachtungsgebiet festgelegt:

1. In der Gemeinde Ahrensbök - Brauner Heckkaten ab der Kreisgrenze über die Straße Am Teich nach Lebatz. Weiter über die Dorfchaussee und den Lebatzer Heckkaten und den Steindamm bis zur L 184. Weiter dem Straßenverlauf bis nach Curau folgend. Über Schönkamp und Redderkamp nach Klein Parin. Über den Schmiedeberg und Bollbrück Richtung Bad Schwartau. In Bad Schwartau über die Straße Alt Rensefeld und über die Mühlen- und Hindenburgstr. und Cleverhofer Weg bis zur Abfahrt der BAB 1 Bad Schwartau und weiter entlang der Kreisgrenze bis zur br. Heckkaten.

Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der anliegenden Karte in blauer Farbe gekennzeichnet.

Für die Dauer von 15 Tagen wird für das Beobachtungsgebiet folgendes angeordnet:

1. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden; die Jagd auf Federwild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Der Kreis Ostholstein macht insofern von den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 im Wege dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.
2. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
3. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
 - eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, undsonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

III.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Viruskrankheit bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammende Teile, Rohprodukte und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons sowie andere Verpackungsmaterialien verbreitet. Gemäß dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts in 17493 Greifswald-Insel Riems vom 30.03.2017 wurde bei einer Möwe im Kreis Stormarn, Heilshoop der Nachweis von hochpathogenem Aviärem Influenzavirus H5N8 erbracht. Daraufhin wurde am 30.03.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel durch den Kreis Stormarn amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage des § 55 der Geflügelpestverordnung wurden um die Fundorte unter Berücksichtigung der natürlichen Grenzen sowie der Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung außerhalb des Beobachtungsgebietes wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung nach obiger Nr. 1, Ziffern 4, 5, 6, 8, 9 und Nr. 2, Ziffern 1, 2 und 4 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Nr. 1, Ziffer 1 bis 3, 7, 10 und 11 sowie Nr. 2 Ziffer 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erforderlich.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Eutin, den 12 April 2017

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Wolf Vogelreuter
- Amtstierarzt –